# FAQ

1. Was versteht man unter [**unerlaubten** **Hilfsmitteln**](#unerlaubt)? – s. Link
2. Was versteht man unter [**Täuschungsversuch**](#Täuschungsversuch)? – s. Link
3. Warum wird schon der bloße Täuschungsversuch[**geahndet**](#Ahndungsgründe)? – s. Link
4. Was versteht man unter [**Plagiate**](#Plagiat)? – s. Link
5. Was ist bei [**Open-book-Klausuren**](#Openbook) zu beachten? – s. Link
6. Was ist bei [**Online-Klausuren**](#Onlineklausur) zu beachten? – s. Link
7. Was ist bei [**Formulierungen in Klausuren**](#Klausurformulierungen) zu beachten? – s. Link
8. Was kann ich **gegen** eine nichtbestandene **Prüfung** wg. Täuschungsversuchs **unternehmen**? – [***Widerspruch***](#Widerspruch) *einlegen und begründen*
9. An wen muss ich meinen **Widerspruch** richten? – [***Vorsitz des Prüfungsausschusses***](#PA_Vorsitz) ***(PA)***
10. Muss ich dabei [**Fristen**](#Monatsfrist) zu beachten? – *Ja, ein Monat*
11. Muss ich den Widerspruch [**begründen**](#Begründung)? – *Ja, unbedingt und substantiiert*
12. Kann ich dazu [**Akteneinsicht**](#Akteneinsicht) beantragen? – *Ja*
13. Muss ich mir für den Widerspruch einen [**Anwalt**](#Anwalt) nehmen? - *Nein*
14. Wo finde ich einen **Anwalt**, der mich unterstützt, und wie teuer kommt mich das? – *Im Netz nach Fachanwälten für Verwaltungs- und da insbesondere für Prüfungsrecht suchen. – Das Honorar lässt sich ggf. vorweg vereinbaren.*
15. Was passiert mit meiner Prüfung, wenn ich Widerspruch eingelegt habe? – *Vollumfängliche* [***Überprüfung***](#Überprüfung) *der Verwaltungsentscheidung*
16. Welche [**Institution**](#PA) entscheidet über meinen Widerspruch? – ***Prüfungsausschuss***
17. Was passiert, wenn ich mit meinem Widerspruch [**Erfolg**](#Abhilfe) habe? – **Abhilfebescheid**
18. Was passiert, wenn ich mit meinem Widerspruch [**keinen**](#Zurückweisung) **Erfolg** habe? – **Widerspruchsbescheid**
19. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein **Widerspruch** **zurückgewiesen** wird? – [***Klage***](#Klage) *beim Verwaltungsgericht (VG)*
20. Kann ich für einen Täuschungsversuch auch „[**bestraft**](#Sanktionierung)“ (= sanktioniert) werden? – *Grds. nein, aber …*

**MÖGLICHER ABLAUF IN DEN FÄLLEN, IN DENEN STUDIERENDEN EIN TÄUSCHUNGSVERSUCH BEI PRÜFUNGEN VORGEWORFEN WIRD**

# Ausgangspunkt

Studierende haben an einer **Prüfung** teilgenommen und erhalten nach einiger Zeit einen **Bescheid**, nach dem ihre Prüfung als „***nicht bestanden (0 Punkte)***“ gewertet wird, da sie sich aufgrund eines **Täuschungsversuchs** einen unlauteren Vorteil gegenüber den Studierenden, die sich nur an ihrem Wissen messen lassen (wollen), verschafft haben (Verstoß gegen das Prinzip der **Chancengleichheit**). Der Bescheid stellt also keinen Notenbescheid i.e.S. dar, da ja die Prüfungsleistung nicht bewertet/ausgepunktet wird.

# Erläuterungen

* Hinter dieser Art der Bescheidung anlässlich der Teilnahme von Studierenden an Leistungsprüfungen steckt die Idee der Chancengleichheit, sprich **Gleichbehandlung** der Studierenden bei der Feststellung ihrer wahren Prüfungsleistung. Gleichzeitig wird mit diesem Vorgehen eine generalpräventive Wirkung bezweckt, zumal die Fälle von Täuschungsversuchen stark zugenommen haben, seitdem Klausuren wegen Corona fast ausschließlich online geschrieben werden. So soll nämlich „*verhindert werden, dass Studierende Ordnungsverstöße begehen in der Hoffnung, dass sie entweder nicht entdeckt werden oder nach einer Entdeckung »ohne Konsequenzen« die Prüfung schlicht wiederholen*“. In einem weiteren Bescheid heißt es: Die PO „*gewährleistet gleiche und faire Prüfungsbedingungen für alle Prüfungsteil-nehmenden. Verschaffen sich einzelne Studierende einen unzulässigen Vorteil, z.B. indem sie sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedienen, so kann die Prüfungsleistung nicht mehr inhaltlich bewertet werden. Denn die Note wäre im Verhältnis zu den anderen Prüfungsteilnehmenden nicht mehr aussagekräftig, weil die Prüfung unter anderen Bedingungen erfolgte und eine bessere Note damit nicht mehr zwingend auf einer besseren Leistung / erworbenen Kompetenz beruht, sondern auf den genutzten unzulässigen Vorteil.*“

# Typische Täuschungshandlungen sind

# a) Unerlaubte Hilfsmittel

Das Mitführen **unerlaubter Hilfsmittel** (Hilfsmittel, die nicht ausdrücklich zur Prüfung zugelassen, aber geeignet sind, Studierenden bei der Erbringung der Prüfungsleistung zu unterstützen); auf die tatsächliche Benutzung der Hilfsmittel während der Prüfung kommt es dabei nicht an. **Hilfsmittel** können neben dem Schreibgerät z.B. bestimmte Gesetzestexte, bestimmte Taschenrechner, eine bestimmte technisch ausgelegte Kommuni-kationskonfiguration (insbes. auch zur Beaufsichtigung) sein.

**Konkrete Beispiele für einen** **Täuschungsversuch:**

1. Verwendeter Gesetzestext enthält handschriftliche Anmerkungen/ Verweise/Kommentare
2. Verwendung des Texas Instruments TI 30 Eco (zugelassen war der TI 30 X II)
3. Verwendung eines Kopfhörers (der aber ausdrücklich nicht zugelassen war)
4. Nichteingeschaltetes Mikrophon
5. Öffnen/Nutzen des Browsers für weitere Anwendungen

# Plagiate

Bei Plagiaten sind (ganze) Textpassagen der Prüfung in auffälliger Weise mehr oder weniger (?) identisch mit anderen Textstellen, z.B. aus den Kursmaterialien, aus Lehrbüchern, aus Internetquellen und damit ja aus gerade nicht zugelasse-nen Hilfsmitteln, also ein Sonderfall zu a).

In diesen Plagiatsfällen lassen die Prüfenden den **Anscheinsbeweis** genügen: „*Der Täuschungsnachweis nach den Regeln des Anscheinsbeweises ist erbracht, wenn die Prüfungsarbeit mit einer anderen Quelle teilweise wörtlich und im Übri-gen in der Gliederung und Gedankenführung weitgehend übereinstimmt und eine andere Erklärung als deren Kenntnis nicht in Betracht kommt.*“ – Oder: „*Ein Ausformulieren fremder Stichpunkte oder eine Anreicherung durch eigene Ausführungen gestattet keine andere Bewertung der Klausur. Eine Teilbewertung der vereinzelten eigenständigen Passagen ist ausgeschlossen.*“

Beispiel (Auszug aus einer **Synopse** über vier und mehr Seiten):

|  |  |
| --- | --- |
| Klausurtext | Vergleichstext |
| „Der Täter muss wissen, was ihn erwartet, wenn er die Tat begeht. (…)  Von Feuerbach stammt der bis heute geltende Grundsatz Nulla poene sine lege. Für ihn galt, dass Strafandrohungen und Straftaten im Gesetz verankert sein mussten. Diese dürfen auch nicht rückwirkend in Kraft treten und müssen  genau bestimmt sein. Die Strafen dürfen nicht analog angewendet werden  auf ähnliche Sachverhalte,  das ist der Grundsatz des Analogieverbots,  den es auch heute im Strafrecht noch gibt.“  (Auseinanderziehen des Textes von D.W.) | „Soll dieser wirksam werden, so muss der Tatgeneigte, um die Gegenmotive entwickeln zu können, genau wissen, was ihn im Falle der Tatbegehung erwartet. Dies setzt voraus, dass Straftat und Straf-drohung im Gesetz definiert sind, dass sie nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden, dass sie bestimmt formuliert sind und dass sie nicht über ihren Wortsinn hinaus, also nicht analog, ausgelegt werden.  Diese vier Konsequenzen (Verbot von Gewohnheitsrecht, Rückwirkungsverbot, Verbot unbestimmter Strafgesetze und Analogieverbot) werden heute mit dem aus Feuerbachs Lehrbuch stammenden Satz nulla poena sine lege (heute ergänzt um nullum crimen sine lege) zusammengefasst.“ |
| Er war der Begründer der modernen Schule des Strafrechts und ein Vertreter der Spezialprävention und forderte, dass die Strafbemessung von der Schwere der Schuld abzukoppeln sei. Er plädierte für die Einführung einer  Sicherungsstrafe, deren Vollzug so lange dauern sollte, bis der Täter gebessert sei. Die Haftdauer sollte sich also nach der erwarteten Gefährlichkeit des Täters und nicht nach der Schwere der bereits begangenen Tat richten. | Bereits in den 1880er Jahren hatten … Emil Kraeplin (1856-1926) und … Franz von Liszt (1851-1919) gefordert, die Strafbemessung von der Schwere der Schuld abzukoppeln. Sie plädierten für die Einführung einer Sicherungsstrafe, deren Vollzug so lange dauern sollte, bis der Täter gebessert sei. Die Haftdauer sollte sich also nach der erwarteten Gefährlichkeit des Täters, nicht nach der Schwere der bereits begangenen Tat richten. |

Bei**Open-book-Klausuren** sind Plagiatsfälle grds. nicht möglich, da ja alle Texte als Hilfsmittel bei der Prüfung zugelassen sind. Hier muss lediglich darauf ge-achtet werden, genutzte Textstellen richtig zu zitieren.

# Täuschungsversuche bei Online-Klausuren

Zwar wird hier während der Klausur von der Aufsicht i.d.R. überhaupt keine Täuschungshandlung beobachtet bzw. (vorläufig!) festgestellt. Erst die fertige Klausur weckt im Nachgang den Verdacht, die Studierenden müssten aus anderen Textquellen abgeschrieben haben. Wenn dann mehr oder weniger (?) ausgeschlossen werden kann, dass hier bloßes Repetieren von Auswendig-gelerntem vorliegt – allein die Vielzahl der Übereinstimmungen spricht dagegen –, geht man vom Anscheinsbeweis aus. Die Beweislast für den Gegenbeweis liegt damit bei den Studierenden. Für alle, die gerne auf **Auswendiggelerntes** zurückgreifen, ist daher sehr zu empfehlen, das Auswendiggelernte irgendwie (s. u.) mit eigenen Worten wieder-zugeben. Den Anscheinsbeweis mit Hilfe eines überzeugenden Gegenbeweises zu entkräften, dürfte nämlich nicht gerade leicht sein.

# Mögliche Vermeidung von Verdachtsmomenten

Für Prüfungen gibt die Fakultät bzw. der Lehrstuhl z.B. folgende Hinweise:

„*Erwartet werden* ***eigene*** ***(Formulierungs-)Leistungen****, denn nur so kann nachvoll-zogen werden, ob das vermittelte Wissen verstanden wurde und angewendet werden kann. … eine Selbstverständlichkeit.*

*Für die Vorbereitung auf künftige Prüfungsleistungen wird … deshalb empfohlen, den Schwerpunkt nicht auf die bloße Wiedergabe fremder Textbausteine zu legen, sondern unter Beweis zu stellen, dass sie die … Fakten selbstständig erfassen … das erlernte Wissen in eigenen Worten wiedergeben …, Zusammenhänge herausarbeiten und argumentativ diskutieren und kritisch würdigen kann.*“

**FAQ**

# Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung

Der Bescheid ergeht, ohne dass die Studierenden dazu erst mal angehört werden. Dies ist u.a. der „Masse“ an derartigen Verwaltungsverfahren geschuldet. Mit dem Bescheid wird auf die Möglichkeit, dagegen **Widerspruch** einzulegen, hin-gewiesen (sog. **Rechtsbehelfsbelehrung**): „*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsamt [z.B. Rechtswissenschaft], FernUniversität in Hagen, Universitäts-straße [hier für ReWi: 21], 58084 Hagen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.*“

In einem **Rechtsstaat** bedarf jeder staatliche Eingriff in die Rechte der Bürger\*innen einer gesetzlichen Grundlage. Im Zusammenhang mit Prüfungen wird z.B. in das Grundrecht der **Berufsfreiheit** (hier der Studierenden) eingegriffen. Zudem ist auch das rechtsstaatliche Verfahren gesetzlich zu regeln.

# Rechtsgrundlagen für Prüfungen und damit verbundene Verfahrensschritte

* + §§ 51 III, 63 V **HG NRW**
  + jeweilige Prüfungsverfahrens- und Prüfungsordnung (**PO**)
  + § 110 II 1 Nr. 2 **JustG NRW**, § 68 **VwGO**

**Hinweis:** Von all diesenRechtsgrundlagen unbedingt sich mal die eigene **PO** anschauen!

# **Der Weg vom BESCHEID bis zur KLAGE**

* Erlassener **Bescheid über das Nichtbestehen** der Prüfung: Die Prüfungsleistung wird als „***nicht ausreichend (5.0)***“ gewertet. Den Bescheid erlässt das zuständige **Prüfungsamt** und versieht diesen mit einer [**Rechtsbehelfsbelehrung**](#Rechtsbehelfsbelehrung).

🡺 Hinweis, an wen der Rechtsbehelf innerhalb **Monatsfrist** zu richten ist. Die Frist von einem Monat beginnt nach Zugang des Bescheids zu laufen

**FAQ**

Hinweis: Alternativ könnte auch die **Wiederholung** der Prüfungsleistung auf-gegeben werden, ohne dass dies als neuer zu zählender Prüfungsversuch ge- wertet wird (was bisher aber in der Praxis wohl noch nicht vorgekommen ist). So heißt es z.B. in einem Bescheid: „*Eine* ***mildere Sanktion****, z.B. eine Nicht-bewertung der Prüfungsleistung unter Beibehaltung des Prüfungsversuchs ist daher vor dem Hintergrund der Chancengleichheit und der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Prüfungsbetriebs auf besonders leichte Verstöße zu beschränken.*“

In den Fällen, in denen die Aufsicht noch während der Klausur einen Täuschungs-versuch festzustellen glaubt, können die Betroffenen die Klausur oft noch zu Ende schreiben; die Beobachtung wird im Protokoll festgehalten. Im Nachgang wird dann über den vermeintlichen Täuschungsversuch entschieden. Dabei scheidet z.B. die mildere Sanktion, nur den Teil der Prüfung, auf den sich der Verdacht bezieht, bei der Bewertung außen vor zu lassen, allein schon deshalb aus, weil die Prüfungsteile unter diesem Aspekt i.d.R. nicht getrennt werden können.

* Zulässiger Rechtsbehelf: **WIDERSPRUCH –** Dieser wird an den **Vorsitz** des jeweils zuständigen **Prüfungsausschusses** gerichtet und dabei angegeben: „*Widerspruch gegen den Bescheid vom … zur Prüfung im Modul …*“, ggf. mit Aktenzeichen. **Tipp:** Ggf. informell vorgehen und PA-Vorsitz bzw. Prüfungsamtsleitung kontaktieren!
* Substantiierte **Begründung** des Widerspruchs, ggf. mit **anwaltlicher** **Vertretung.** Die Hinzuziehung eines Anwalts sollte spätestens dann ernsthaft überlegt werden, wenn es um den letztmöglichen Prüfungsversuch handelt, führt der doch zum end-gültigen Nichtbestehen der gesamten Bachelor- bzw. Masterprüfung, wenn der Widerspruch keinen Erfolg haben sollte – mit dramatischen Folgen. **Substantiiert** **begründen** bedeutet den Vorwurf aufgreifen und kurz und knapp da-gegen argumentieren Ist die vorgeworfene Handlung noch nicht hinreichend vom PA dargelegt und/oder belegt, zunächst **Antrag auf** **Akteneinsicht** stellen und um **Frist-verlängerung für die Begründung** bitten.
* **Beispiel für eine Begründung:** „*Während der Prüfung hat die Prüfungsaufsicht keine Täuschungshandlungen meiner Person festgestellt, und das, obwohl die Überwachung meiner Aktivitäten im genannten Zeitraum stets gewährleistet war. Mir nun im Nachgang einen Täuschungsversuch zu unterstellen, weil Teile meiner Lösung mit fremden Textpassagen auffallend übereinstimmen, weise ich zurück. Beispielsweise handelt es sich beim Satz „x*“ *meiner Lösung um eine übliche Definition, deren Beherrschung vom Lehrstuhl vorausgesetzt wird und daher als fester Bestandteil meines Wissens in einer Klausur gezeigt werden soll. Und beim Satz „y*“ *handelt es sich um die Beschreibung eines Sachverhalts, der ebenfalls den Studierenden in einer Prüfung gegenwärtig sein sollte und der in seiner Formulierung, von dabei benutzten Schlüsselbegriffen abgesehen, erheblich von der Quelle ab-weicht, aus der ich abgeschrieben haben soll. Im Übrigen entspricht der Aufbau meiner Lösung gängigen Mustern, die von mir sehr wohl abgespeichert und mit eigenen Worten ausgefüllt wurden. – Kurzum: Ihnen liegt eine eigenständige Prüfungsleistung vor.*“
* **Beispiele für eine i.d.R. wenig erfolgversprechende Begründung:**

1. „*Ich stand während der Klausur unter Aufsicht, ohne dass dabei eine Täuschungs-handlung beobachtet bzw. festgestellt wurde.*“
2. „*Während der Klausur wurde ich durchgehend per Kamera überwacht. Ich musste sogar sowohl meinen Bildschirm via Screensharing teilen als auch über die bild-liche Kontrolle meines Schreibtisches nachweisen, dass keine unerlaubten Hilfs-mittel griffbereit vorhanden waren.*“
3. „*Zu keiner Zeit hatte ich Zugang zu fremden Texten. Sofern es tatsächlich inhalt-liche / schematische Übereinstimmungen gibt, sind diese rein zufällig und auch erklärbar. Da für diese Klausur Fakten / Abläufe / Strukturelemente usw. auswendig zu lernen sind und alle zu Prüfenden dabei auf dieselben Quellen zugreifen, ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich bestimmte Inhalte bzw. Aufbauschemata bei der Wiedergabe in Klausuren ähneln.*“
4. „*Soweit … ähnelnde Textpassagen …* (vorliegen; D.W.), *stellt dies … keine Täuschungshandlung dar. Denn bloßes* ***Auswendiglernen*** *ist auch Teil der Leistung … Somit spricht hier der Grundsatz in dubio pro reo.*“

* Inhalt des Widerspruchverfahrens: Vollumfängliche **Überprüfung** der Entscheidung auf Fehler. Bei (mutmaßlichen) Täuschungsversuchen geht die Behörde vom **Anscheins-beweis** aus (s.o.). Der Gegenbeweis dazu ist nicht leicht zu führen, aber möglich. Ggf. findet die Behörde dann sogar eine angemessene, für Studierende akzeptable Lösung.

**FAQ**

* **Widerspruchsentscheidung** durch den **Prüfungsausschuss**:

1. **Abhilfe** (🡺 der Vorwurf wird zurückgenommen u. der Beschwer somit abgeholfen)

Bei einer **Abhilfeentscheidung** wird die Prüfung den Prüfenden (erneut) zur Bewertung vorgelegt. In einigen Fällen war sie aber auch bereits bewertet worden, bevor man die Feststellung traf, hier müsse ein Täuschungsversuch vorliegen. Das Prüfungsverfahren mündet damit in einen **Notenbescheid**.

1. **Zurückweisung** (🡺 der Vorwurf wird aufrechterhalten, bleibt bestehen)

Bei einer **Zurückweisung** erneute **Rechtsbehelfsbelehrung** (Hinweis auf Klagemöglichkeit, an wen die Klage innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids und innerhalb welcher Frist zu richten ist).

Ggf. sieht die Behörde vom Vorwurf des Täuschungsversuchs zwar ab, wertet aber die Klausur gleichwohl als „*nicht bestanden (5,0)*“ (z.B. beim Auftreten technischer Probleme während der Klausur).

* Ggf. **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht je nach Erfolgsaussichten (hier: VG Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg); auch hier ggf. mit anwaltlicher Vertretung

**FAQ**

# Konsequenzen, um den Plagiatsverdacht erst gar nicht aufkommen zu lassen

* Soweit möglich eigene (Formulierungs-)Leistungen, denn so können Prüfende sicher nachvollziehen, ob das vermittelte Wissen verstanden wurde und angewendet wird.
* Zur Vorbereitung auf künftige Prüfungsleistungen ist daher zu empfehlen, den Schwer-punkt nicht auf die bloße Wiedergabe fremder Textbausteine zu legen, sondern unter Beweis zu stellen, dass man/frau die Fakten selbständig erfassen und das erlernte Wissen in eigenen Worten wiedergeben, Zusammenhänge herausarbeiten und argumentativ diskutieren und kritisch würdigen kann.
* Ein Studierender will sich zukünftig während der Klausur filmen (?)
* Auf die Teilnahme an Online-Klausuren zukünftig ganz verzichten (?)

# Exkurs: Sanktionierung von Täuschungsversuchen

# Vorbemerkung

Die Sanktionierung ist nicht Teil des Bewertungsverfahrens hinsichtlich der abgelegten Prüfung. Da Studierende aber immer wieder mal befürchten, exmatrikuliert zu werden, soll hier auch kurz auf Sanktionierungsmöglichkeiten der FernUni (!) eingegangen werden. Dafür zuständig ist nämlich die Kanzlerin und damit nicht der Prüfungsausschuss und auch nicht das Prüfungsamt. Die Exit-Furcht wird inzwischen nicht selten damit genährt, dass im Bescheid der Hinweis erfolgt, dass im Wiederholungsfall die Exmatrikulation (von der FernUni für max. zwei Jahre) droht. Wie bei allen behördlichen Maßnahmen ist aber auch hier auf den Einzelfall abzu-stellen, so dass die Exmatrikulation gegenüber milderen Mitteln i.d.R. zurücktritt. Zuweilen wird auch der Hinweis gegeben, dass der Ausschluss von weiteren Prüfungs-leistungen möglich sei (was de facto den erfolgreichen Abschluss dieses Studienganges an der FernUni bedeuten würde: Die Betroffenen wären dann gezwungen, die Uni zu wechseln).

**FAQ**

# Ordnungswidrigkeiten in Prüfungen (Kapitel II der Sanktionsordnung)

Das Nichtbestehen der Prüfung wegen Täuschungsversuchs stellt keine Sanktion dar. Vielmehr ist die Tatsache, dass die Prüfung als „***nicht bestanden (0 Punkte)***“ gewertet wird, Ausfluss der Unmöglichkeit, die wahre Leistung der Studierenden i.R.d. Prüfung und deren Bewertung festzustellen. Der zu missbilligende Täuschungsversuch kann jedoch zum Anlass genommen werden, diesen Verstoß gegen die Prüfungsordnung zusätzlich auch noch durch die dann zuständige Stelle, dem Rektorat, zu ahnden/zu sanktionieren.

* Wer vorsätzlich täuscht bzw. zu täuschen versucht, begeht neben dem **Ordnungs-verstoß** (gegen die PO) gleichzeitig eine **Ordnungswidrigkeit** (**OWi**).
* Diese kann gemäß **Sanktionsordnung** der FernUni sogar zusätzlich sanktioniert werden (**Geldbuße** und ggf. **Exmatrikulation**). Das ist aber nur bei mehrfachen/ sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen der Fall. Demgegenüber stellt das bloße Nichtbestehen nach den Regelungen der PO (s.o.) nämlich keine OWi dar, die einer derart harten Sanktionierung zugängig ist.

**FAQ**

ViSdP Dieter Weiler (AStA-Referent für Rechtsangelegenheiten)

Bei Fragen/Anregungen bin ich gerne neben Euren Fachschaftsräten Ansprechpartner unter

[**dieter.weiler@fernuni-hagen.de**](mailto:dieter.weiler@fernuni-hagen.de)